



Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde

Bennwil

Abfallreglement der Gemeinde Bennwil

Beschluss des Gemeinderates:	02.04.2024, Geschäft Nr. 2024/GR/124
Beschluss der Gemeindeversammlung:	18.04.2024
Fakultative Referendumsfrist:	17.05.2024

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

V. Scherrer-Nef

Die Gemeindeverwalterin:

M. Scherrer-Brechbühl

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid
Nr. 269 vom 19.06.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.



Abfallreglement der Gemeinde Bennwil

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement:

- a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Bennwil im Bereich der Siedlungsabfälle.
- b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.

³ Dieses Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

¹ **Siedlungsabfälle:** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

² **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebilde entsorgt werden können.

⁴ **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die Zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵ **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaber

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

⁵ Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

⁶ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, usw.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel alle zwei Wochen. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

² Die separat gesammelten Abfallarten sowie Tierkörper/Schlachtabfälle und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender geführt.

³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

⁴ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁵ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle und stellt einen zentralen Sammelplatz für Abfälle aus dem Garten zur Verfügung (ausgenommen Küchenabfälle).

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Den Hauseigentümern wird empfohlen, einen Kompostplatz zu errichten, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Sammelstellen dürfen nur von in Bennwil wohnhaften Privatpersonen und niedergelassenen Gewerbebetrieben benützt werden.

² Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten (publiziert im Abfallkalender) und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

³ Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁵ Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 wie folgt bereitzustellen:

- a. in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- b. in Containern, die mit Gebührenmarken versehen sind;
- c. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.
- d. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

⁶ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

⁷ Für die Bereitstellung in Normcontainern in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

3. Finanzierung

§10 Verursacherprinzip

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.

² Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

§ 11.1 Mengengebühren

¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht und Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle.

§ 11.2 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit, pro Liegenschaft, pro Betrieb jährlich erhoben.

² Die Grundgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 12 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.

² Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

4. Schlussbestimmungen

§14 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnern eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§16 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Mit Busse wird bestraft:

- a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
- b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
- c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
- d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
- e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
- f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
- g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
- h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 30.11.2004 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 19.06.2024 in Kraft.

5. Gebührentarif zum Abfallreglement

ANHANG 1

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

a. Abfall: pro Wohnung/Gewerbeliegenschaft/Landwirtschaftsbetrieb		Fr. 25.-- pro Jahr
b. Grünabfuhr:	pro Liegenschaft	Fr. 80.00
	pro Wohnung MFH	Fr. 40.00

Grundgebühr Abfall im ganzen Siedlungsgebiet.

Grundgebühr Grüngut im ganzen Baugebiet.

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke:	zu 35 l	Fr. 2.90 je Sack
	zu 60 l	Fr. 5.80 je Sack
	zu 110 l	Fr. 8.70 je Sack
b. zentrale Sammelstelle	pro Kg	Fr. 0.50
c. für Container:	zu 800 l	Fr. 62.00 je Banderole
d. für Sperrgut:	Kleinsperrgut	3 Marken
	Grobsperrgut	6 Marken
		Fr. 8.70
		Fr. 17.40

Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 100 x 150 x 50 cm.

Grobsperrgut: Abholservice individuell, nach Aufwand

e. Tierkörper (bis unter 50 kg)	pro Kg	Fr. 2.50
---------------------------------	--------	----------